



Bekanntmachung

Erlass einer Klarstellungssatzung für die Rotwandstraße 4, Flur-Nr. 2834/9 und 2834/10 Gmkg. Vagen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bauausschuss hat am 13.07.2021 den Satzungsbeschluss für zum Erlass einer Klarstellungssatzung für die Flur-Nr. 2834/9 und 2834/10 der Gemarkung Vagen gefasst.

Die Klarstellungssatzung für die Flur-Nr. 2834/9 und 2834/10 der Gemarkung Vagen einschließlich Begründung liegt ab

21.07.2021

im Rathaus Feldkirchen, Ollinger Straße 10, im Obergeschoss Zimmer 1.22 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf. Über den Inhalt der Bebauungsplan-Änderung kann Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungssatzung für die Flur-Nr. 2834/9 und 2834/10 der Gemarkung Vagen in Kraft.

Satzung und Begründung finden Sie auch auf der gemeindlichen Homepage www.feldkirchen-westerham.de unter aktuelle Bekanntmachungen auf folgendem Link:

<https://www.feldkirchen-westerham.de/de/aktuelles-aus-der-gemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Feldkirchen, 19.07.2021

Hans Schaberl
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 21.07.2021

Abzunehmen am: 24.08.2021

Abgenommen am: _____